

Grundwissen zum Urheberrecht – Teil 2*

Von Wiss. Mitarbeiter **Julian Kanert**, Wiss. Mitarbeiterin **Stefanie Meyer**, Chemnitz**

IV. Schranken des Urheberrechts

1. Grundlagen

Der genaue Schutzzumfang des Urheberrechts ergibt sich aus einem Zusammenspiel der unter III. erwähnten §§ 11 ff. UrhG und den Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG. Die Schrankenregelungen dienen nicht der nachträglichen Einschränkungen der Inhalte, vielmehr wird das Urheberrecht von vornherein nur beschränkt gewährt.¹

Das Urheberrecht wird gem. Art. 14 GG verfassungsrechtlich als Eigentum geschützt. Es unterliegt der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) und der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG), ebenso wie das Sacheigentum. Konkret bedeutet dies, dass urheberrechtliche Bestimmungen stets eng auszulegen sind², da ein Schutz nur so weit reichen kann, wie er durch die Rechtsordnung gewährt wird.³ Gerade im Hinblick auf die fortschreitende und schnelle Technisierung ist dies nicht unproblematisch.⁴ Daher können die Regelungen des UrhG in diesem Kontext womöglich auch weiter ausgelegt werden, sofern dies dem Schutz des Urhebers dient.⁵ Bei der Beurteilung müssen die Eigentumsinteressen des Urhebers mit den Zugangs-, Nutzungs- und Wettbewerbsinteressen Dritter und das allgemeine berechtigete Interesse der Allgemeinheit an einer erlaubnisfreien Nutzung des Werkes⁶ in Einklang gebracht werden.

Beispiel: Student S möchte sich die Daten einer Audio-CD sicherheitshalber auf seinem PC speichern, für den Fall, dass das Werkexemplar – die CD – zerstört wird.

Die Schrankenregelungen der §§ 44a ff. UrhG sind abschließend; es gibt im deutschen Urheberrecht keine Schranken-Generalklausel, auf die sich eine Nutzung stützen ließe. Sie sind jedoch auch auf verwandte Schutzrechte anwendbar; darüber hinaus finden sich in § 69d UrhG einige Besonderheiten für die unter I. 2. b) genannten Computerprogramme.

Wie das gesamte Urheberrecht werden auch die Schrankenregelungen durch europäische Richtlinien beeinflusst. Insbesondere sind in den Bereichen, in denen die InfoSocRL den Mitgliedstaaten zwingende Vorgaben macht, auch die Vorgaben der unionsrechtlich garantierten Grundrechte (etwa Art. 17 Abs. 2 GRCh) zu berücksichtigen.⁷ Bei der Auslegung und Neuschaffung von Schranken sind zudem die Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL zu beachten.

Abbild dieser Systematik ist der sog. Drei-Stufen-Test, der der EuGH-Rechtsprechung zugrunde liegt. Danach müssen nationale Schrankenregelungen (und deren Auslegung) auf bestimmte Sonderfälle begrenzt sein, die normale Auswertung des Werkes darf nicht beeinträchtigt werden und berechnigte Interessen dürfen nicht unzumutbar verletzt werden.⁸ Zum jetzigen Zeitpunkt ist die genaue Bedeutung der einzelnen Stufen noch wenig präzisiert.⁹ Zweck der Begrenzung auf einige Sonderfälle ist der Schutz vor einer Aushöhlung der Ausschließlichkeitsrechte.¹⁰ Zudem soll durch die Vorgaben dieses Drei-Stufen-Tests ein Eingriff in berechnigte Interessen der jeweiligen Rechteinhaber zumutbar gestaltet werden¹¹ – und somit für einen geeigneten Interessenausgleich sorgen.

Eine Übernahme dieser Voraussetzungen in das UrhG wurde ausdrücklich abgelehnt.¹²

2. Einzelne Schranken

Im Rahmen des Beitrages kann nur auf ausgewählte Schrankenregelungen eingegangen werden. Aufgrund der höchst aktuellen Rechtsprechung und der Eigenschaft als klassische Schranken soll an dieser Stelle auf das Zitatrecht nach § 51 UrhG und auf die Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse nach § 50 UrhG eingegangen werden. Da das Streaming eines jeden Alltag begleitet, findet an dieser Stelle auch § 44a UrhG Erwähnung. Im Übrigen sei an dieser Stelle auf weitergehende Literatur verwiesen.¹³

* Bei dem Beitrag handelt es sich um die Fortsetzung des ersten Teils aus ZJS 2020, 419.

** Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter an der Technischen Universität Chemnitz, Professur Jura II – Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Prof. Dr. Gesmann-Nuissl).

¹ BVerfG GRUR 1980, 44 (46) – Kirchenmusik; Dreier, GRUR Int. 2015, 648 (650 u. 651).

² Ständige. Rspr., vgl. z.B. BGH GRUR 2001, 51 (52) – Parfumflakon; vgl. ferner EuGH GRUR 2012, 156 (164 Rn. 162) – Football Association Premiere League u. Murphy; EuGH GRUR 2015, 478 (484 f. Rn. 76 u. 87) – Copydan/Nokia; BGH GRUR 2015, 667 (669 Rn. 19 u. 20) – Möbelkatalog.

³ Vgl. Jänich/Eichelberger, Urheber- und Designrecht, 1. Aufl. 2012, Rn. 351.

⁴ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Vor §§ 44a UrhG Rn. 3.

⁵ Wiebe (Fn. 4), Vor §§ 44a UrhG Rn. 3; BGH GRUR 2008, 245 (246 Rn. 20) – Drucker und Plotter.

⁶ BGH GRUR 2003, 956 (957) – Gies Adler.

⁷ Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, Vor §§ 44a Rn. 1; BVerfG GRUR 2016, 690 (696 Rn. 115) – Metall auf Metall.

⁸ Vgl. hierzu EuGH GRUR 2014, 546 (547 Rn. 24) – ACI Adam/Thuiskopie.

⁹ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, Vor § 44a Rn. 21.

¹⁰ Dreier (Fn. 9), Vor § 44a Rn. 21, wobei Dreier auch feststellt, dass fraglich bleibt, ob auf das gesamte Urheberrecht, einzelne Verwertungsrechte oder gar Nutzungsrechte abzustellen ist.

¹¹ Dreier (Fn. 9), § 44a Rn. 21.

¹² BT-Drs. 15/38, S. 35 u. 39.

¹³ Zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (insb. § 53 UrhG): Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 553–563; zu Schranken zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit: Lettl, Urheberrecht, 3. Aufl. 2018, S. 187–194; zu weiteren Schranken S. 186 u. 187, 197–207; infolge des UrhWissG finden sich die Schranken zu gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unter-

a) *Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse, § 50 UrhG*
 § 50 UrhG ist unter den Oberpunkt „Schranken zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit“ zu fassen. Dadurch wird die Berichterstattung privilegiert, d.h. die ausschnittsweise, gleichwohl möglichst wirklichkeitsgetreue Wiedergabe oder sachliche Schilderung tatsächlicher Geschehnisse.¹⁴ Die Berichterstattung kann in Bild, Ton, Print, Funk oder ähnlichen Mitteln erfolgen; durch letzteren Punkt werden insbesondere auch Online-Inhalte erfasst¹⁵, um so die technischen Entwicklungen in den Schutzzumfang des § 50 UrhG mit einzubeziehen. Maßgeblich ist, dass durch § 50 UrhG nur diejenigen Urheberrechte erfasst werden, die durch die Berichterstattung berührt werden; diejenigen Urheberrechte, die durch die Berichterstattung selbst entstehen (z.B. ein neues Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) fallen nicht unter den Anwendungsbereich. Des Weiteren muss sich die Berichterstattung auf Tagesereignisse beziehen. Darunter versteht man jedes aktuelle Geschehen, das für die Öffentlichkeit von Interesse ist.¹⁶ Die Öffentlichkeit ist in diesem Zusammenhang die Allgemeinheit oder zumindest Teile dieser, sofern es sich nicht lediglich um kleine Gruppen handelt.¹⁷

In der Abwägung zu berücksichtigen sind insbesondere das Interesse des Urhebers an seinem geistigen Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und auf der anderen Seite das Interesse der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch § 50 UrhG nicht eingeschränkt. Zu beachten sind die Rechte des Urhebers nach §§ 12 und 14 UrhG sowie das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG).

*Beispiel:*¹⁸ W betreibt das Online-Portal einer Zeitung. Sie veröffentlicht auf diesem Portal militärische Lageberichte der Bundesrepublik Deutschland über Auslandseinsätze der Bundeswehr und Entwicklungen im Einsatzgebiet unter der Bezeichnung „Afghanistan-Papiere“. Wie W an diese Berichte gelangte, ist nicht bekannt. Die Bundesrepublik Deutschland sieht durch die Veröffentlichung ihre Urheberrechte verletzt.

Mit der öffentlichen Wiedergabe der Berichte liegt eine Berichterstattung nach § 50 UrhG vor, da insbesondere auch Online-Inhalte erfasst werden. Der Einsatz deutscher Solda-

ten im Ausland ist, so der BGH¹⁹, für die Öffentlichkeit von Interesse, um sich politisch mit der Beteiligung deutscher Soldaten an einem Auslandseinsatz auseinandersetzen zu können. Auch der BGH sieht in diesem Beispiel das Urheberrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt, da die Schranke des § 50 UrhG Anwendung findet. Er stellt klar, dass kein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt sein kann, da dieses nicht das staatliche Interesse an der Geheimhaltung des Werkes schütze und zwar auch dann nicht, wenn die Offenlegung Nachteile für staatliche Interessen haben kann. Ein mögliches Geheimhaltungsinteresse könne jedenfalls auch nicht das durch die Meinungs- und Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 u. 2 GG geschützte Veröffentlichungsinteresse überwiegen.

Im Übrigen ist auch nicht der durch die Berichterstattung gebotene Zweck überschritten. Auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 lit. c Var. 2 der InfoSocRL darf eine Nutzung des Werkes dann erfolgen, wenn die Berichterstattung über Tagesereignisse verhältnismäßig ist. Die betroffenen Verwertungsrechte (vgl. hierzu III. 3. a) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung seien allenfalls unwesentlich betroffen, da die Berichte über den Auslandseinsatz nicht wirtschaftlich verwertbar seien. Dementsprechend könne eine Abwägung der widerstreitenden Interessen (Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 S. 1 u. 2 GG) nur zugunsten der Meinungs- und Pressefreiheit ausfallen.

b) *Zitatrecht, § 51 UrhG*

§ 51 UrhG stellt die klassische Schranke zugunsten der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit dar. Zitiert i.S.d. § 51 UrhG wird im Wege einer Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe (vgl. hierzu III. 3. a) u. b) u. c). Allerdings kann ein solches Zitat nur auf Basis eines Werks erfolgen, das bereits veröffentlicht war.²⁰ Entscheidende Voraussetzung²¹, dass die Schranke des § 51 UrhG Anwendung findet, ist der Zitatzweck. Das Zitat darf danach nur als Beleg dienen, d.h. zum Zwecke der geistigen Auseinandersetzung und gerade nicht an die Stelle eigener Gedanken gestellt werden. Es dient dementsprechend als Hilfsmittel des Zitierenden, um die eigene Darstellung zu untermauern.²² Um den Aspekt der „Hilfe“ zu erfüllen bedarf es zwischen dem eigenen Werk des Zitierenden und dem zitierten Werk einer inneren Verbindung, sodass dieses als Erörterungsgrundlage für die eigenen Darlegungen dienen kann.²³

Auch i.R.d. § 51 UrhG bedarf es einer umfassenden Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Einzubeziehen ist auch hier das Interesse an der Gewährleistung des geistigen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und Aspekte der

richt, Wissenschaft und Institutionen in §§ 60a–60h UrhG: Schack (Fn.13), Rn. 571–577; vgl. hierzu auch BGH GRUR 2015, 1101 – Elektronische Leseplätze II, Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2015, 110.

¹⁴ Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 13; Dreier (Fn. 9), § 50 Rn. 3.

¹⁵ BT-Drs. 15/38, S. 19.

¹⁶ BGH GRUR 2017, 1027 (1032 Rn. 46) – Reformistischer Aufbruch; BGH GRUR 2002, 1050 (1051) – Zeitungsbericht als Tagesereignis.

¹⁷ Dreier (Fn. 9), § 50 Rn. 4.

¹⁸ Nach: BGH GRUR 2020, 853 – Afghanistan-Papier II.

¹⁹ BGH GRUR 2020, 853 (857 Rn. 41) Afghanistan-Papiere II.

²⁰ Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 2a.

²¹ Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 3; BGH GRUR 2010, 628 (630 Rn. 25) – Vorschaubilder.

²² Wiebe (Fn. 4), § 51 UrhG Rn. 3; BGH GRUR 1994, 800 (803) – Museumskatalog.

²³ Wiebe (Fn. 4), § 51 UrhG Rn. 3; BGH GRUR 2016, 368 (370 Rn. 25 u. 31) – Exklusivinterview.

Kunst- oder Pressefreiheit (Art. 5 GG). Insbesondere dem Zitatzweck kommt besondere Aufmerksamkeit zu; allerdings wird auch der Umfang des zitierten und des zitierenden Werkes betrachtet.²⁴ In Abgrenzung zu § 23 UrhG (vgl. hierzu III. 4.) muss jedoch das übernehmende Werk von dem zitierten unabhängig sein; es darf sich nicht um eine (erlaubnisbedürftige) Bearbeitung i.S.d. § 23 S. 1 UrhG handeln.²⁵ Eine freie Benutzung nach § 24 UrhG (vgl. auch hierzu III. 4.) auch des fremden Werkes ist jedoch zulässig.²⁶

*Beispiel:*²⁷ Musikgruppe K veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger mit dem Musikstück „Metall auf Metall“. Die Gruppe P verwendete bei ihrem im Jahre 1997 erschienenen Musikstück „Nur mir“ zwei Sekunden des Stücks „Metall auf Metall“, indem sie dieses elektronisch kopierten (sampelten). K sieht darin ihre Urheberrechte verletzt.

Die Besonderheit der Entscheidung ist, dass die mögliche Verletzung der Urheberrechte bereits seit 1997 bestand, aber seit dem Inkrafttreten der InfoSocRL im Jahre 2002 – wie immer, wenn europäische Richtlinien geschaffen werden, die auf gesetzliche Regelungen der Nationalstaaten Bezug nehmen – eine richtlinienkonforme Auslegung erfolgen muss. Die Vervielfältigung auch nur eines kurzen Audiofragmentes ist als teilweise Vervielfältigung i.S.d. Art. 2 lit. c InfoSocRL anzusehen. Allerdings, so auch der BGH²⁸, liegt ein Fall der Zitatschranke nach § 51 S. 1 u. 2 Nr. 3 UrhG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 lit. d der InfoSocRL nicht vor, wenn ein Nutzer im Rahmen der ihm zustehenden Kunstfreiheit ein Audiofragment eines bestehenden Werkes hernimmt, um dieses in geänderter Weise in einem neuen Werk so zu nutzen, dass der Hörer nicht bemerkt, dass dieses aus einem anderen Werk stammt.

Darüber hinaus liegt auch keine, neben § 51 UrhG zulässige²⁹, freie Bearbeitung nach § 24 Abs. 1 UrhG vor. Hier kommt maßgeblich der europäische Einfluss zum Tragen. Eine Beschränkung der Rechte der Tonträgerhersteller darf im nationalen Recht nämlich nicht vorgesehen werden, wenn keine Grundlage in der InfoSocRL hierfür besteht.³⁰ Art. 5 InfoSocRL sieht kein Recht der freien Bearbeitung wie in § 24 Abs. 1 UrhG vor; daher kann dieses auch vorliegend nicht zum Tragen kommen. Da auch die Voraussetzungen

einer Karikatur oder Parodie³¹ i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSocRL nicht gegeben sind, scheidet eine Anwendung dessen vollständig aus.

Auf das eben genannte Urteil (Fn. 30) und die Entscheidung des EuGH, dass die Fassung des § 24 UrhG europarechtswidrig sei,³² hat die Bundesregierung reagiert und nahm den Referentenentwurf³³ zur Umsetzung der DSM-RL³⁴ zum Anlass, vorzusehen, dass die Vorschrift zur „freien Benutzung“ – namentlich der § 24 UrhG – aufgehoben wird. Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiche sollen künftig in § 51a UrhG-E geregelt werden, auf den auch § 5 UrhDaG-E Bezug nehmen soll.³⁵

Sollte der Referentenentwurf in Kraft treten, beziehen sich die Erläuterungen zu § 24 UrhG auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags geltende Rechtslage.

c) Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG
§ 44a UrhG erfasst insbesondere das Streaming. Hier werden Daten aus dem Rechnernetz heruntergeladen und fast in Echtzeit auf dem Ausgabegerät des Nutzers wiedergegeben. Zwangsweise müssen bei diesem Vorgang die Datenpakete des Anbieters der Daten auf dem Rechner des Nutzers zwischengespeichert werden.³⁶

Beispiel: Student S schaut nach getaner Arbeit einen Film über eine Video-on-Demand Plattform.

Die Vervielfältigung ist bei digitalen Werken technisch bedingt. Im Rahmen des Übertragungsverfahrens werden die vervielfältigten Daten, die das Werk im Ganzen sichtbar oder hörbar machen, bereits nach wenigen Sekunden wieder gelöscht. Gleichwohl ist der Vervielfältigungsbegriff des § 16 UrhG heranzuziehen.³⁷ In diesem Zusammenhang ist der Titel des § 44a UrhG missverständlich – vorübergehend vervielfältigt werden die Daten und nicht die Handlungen.

Bereits bei der Diskussion um urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen wurde die Bedeutung der flüchtigen Vervielfältigungshandlungen thematisiert³⁸ – letztlich wurde in Übereinstimmung mit der ComputerprogrammRL³⁹ in § 69c UrhG geregelt, dass auch nur vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zustimmungsbedürftig sind. Doch

²⁴ BGH GRUR 1986, 59 (60) – Geistchristentum; Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 5.

²⁵ Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 7.

²⁶ Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 7.

²⁷ Nach: BGH GRUR 2020, 843 – Metall auf Metall IV.

²⁸ BGH GRUR 2020, 843 (848 Rn. 50–55) – Metall auf Metall IV; unter Bezugnahme auf EuGH GRUR 2019, 929 (931 Rn. 29 bis 31) – Metall auf Metall III.

²⁹ Dreier (Fn. 9), § 51 Rn. 7.

³⁰ EuGH GRUR 2019, 929 (Leitsatz Nr. 3) – Metall auf Metall III.

³¹ Vgl. zu den besonderen Regeln für Parodien, Karikaturen und Pastiche: Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 7), § 24 Rn. 14.

³² EuGH GRUR 2019, 929 (932 Rn. 56–65) – Metall auf Metall III.

³³ Online abrufbar unter

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dateien/Refe_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (21.11.2020).

³⁴ RL 2019/79/EU.

³⁵ Vgl. Referentenentwurf (Fn. 33), S. 3.

³⁶ Ensthaler, NJW 2014, 1553 (1553).

³⁷ Schulz, in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 29. Ed., Stand: 15.9.2020, § 44a Rn. 3.

³⁸ BGH GRUR 1985, 1041 ff. (Inkasso-Programm).

³⁹ RL 91/250/EWG, nun durch RL 2009/24/EG ersetzt.

der weitreichende Vervielfältigungsbegriff des § 16 UrhG birgt nicht nur bei Computerprogrammen Schwierigkeiten, sondern auch bei anderen Werkarten, sodass § 44a UrhG Klarheit schaffen sollte als „rechtliches Bindeglied zur neuen internetbasierten Digitaltechnologie“.⁴⁰

Von der Privilegierung des § 44a UrhG werden nur Daten erfasst, die flüchtig oder begleitend vervielfältigt werden. Flüchtig ist eine Vervielfältigung, wenn sie nach Beendigung des technischen Vorgangs wieder gelöscht wird⁴¹; sie ist begleitend, wenn sie im Zuge eines technischen Verfahrens beiläufig entsteht.⁴² Zudem muss die Vervielfältigung integraler und wesentlicher Bestandteil eines technischen Verfahrens sein, d.h. sie muss notwendig und vollständig innerhalb dieses technischen Verfahrens vorgenommen werden.⁴³

Die Vervielfältigung ist nur beim Vorliegen eines der Zwecke aus § 44a UrhG gerechtfertigt – Nr. 1 privilegiert den Vermittler der Daten und Nr. 2 den Empfänger.

§ 44a UrhG privilegiert jedoch nur unter der Prämisse, dass keine bedeutende wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommt⁴⁴, d.h. keine über den Vorteil durch den bloßen Empfang einer Sendung hinausgehende wirtschaftliche Verwertung.⁴⁵

V. Haftung

1. Anspruchsgrundlage und Schema

§ 97 UrhG ist die Anspruchsgrundlage für Beseitigung bzw. Unterlassung (Abs. 1) sowie Schadensersatz (Abs. 2). In der Klausur wird § 97 UrhG oft Ausgangspunkt der Prüfung sein.

Wenn Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung gem. § 97 UrhG zu prüfen sind, empfiehlt sich folgendes Prüfungsschema:⁴⁶

a) Schutzgegenstand nach UrhG

Das Verhalten muss sich gegen ein Werk gem. § 2 UrhG oder einen sonstigen Schutzgegenstand nach dem UrhG⁴⁷ richten.

In der Klausur wird an dieser Stelle meist eine Auseinandersetzung mit dem Werkbegriff erwartet (siehe I.).

b) Aktivlegitimation

Hier ist zu prüfen, ob dem Anspruchsteller Ansprüche aus der Urheberrechtsverletzung zustehen. Aktivlegitimiert ist der Urheber (siehe II.). Auch der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts gem. § 31 Abs. 3 UrhG (siehe VI. 2. b) kann

gegen eine Urheberrechtsverletzung vorgehen, soweit das ihm eingeräumte Nutzungsrecht betroffen ist.⁴⁸

c) Widerrechtliche Urheberrechtsverletzung

Das Urheberrecht wird verletzt, wenn jemand ohne Gestattung durch Schranken (siehe IV.) eine Handlung vornimmt, die ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist.⁴⁹ Wurde dem Handelnden ein Nutzungsrecht (siehe VI. 2.) eingeräumt, das die beanstandete Handlung umfasst, liegt keine Urheberrechtsverletzung vor.⁵⁰

Von der Frage der Urheberrechtsverletzung ist die der Widerrechtlichkeit zu trennen. Ist das Urheberrecht verletzt, wird die Widerrechtlichkeit unterstellt.⁵¹ Rechtfertigungsgründe können die Widerrechtlichkeit entfallen lassen.⁵²

d) Passivlegitimation

Beim Handeln mehrerer, aber auch bei Tätigkeiten von Informationsvermittlern kann es schwierig sein, zu bestimmen, gegen wen der Urheber Ansprüche aus der Rechtsverletzung hat. Dies wird unter V. 2. näher erläutert.

e) Beseitigung/Unterlassung

Beispiel: X „verziert“ ein Ölporträt, indem er diesem mit Filzstift einen Schnurrbart malt.

Beseitigung und Unterlassung nach § 97 Abs. 1 UrhG sind negatorische, nicht verschuldensabhängige Ansprüche.⁵³ Anspruchsgegner sind nicht nur Täter und Teilnehmer, sondern auch Störer (siehe V. 2.).⁵⁴

Beim Beseitigungsanspruch muss der Anspruchsgegner aktiv tätig werden, um eine fortdauernde Beeinträchtigung abzustellen.⁵⁵

Wird X im Beispiel auf Beseitigung in Anspruch genommen (§§ 97 Abs. 1, 14 UrhG), hat er den Schnurrbart zu entfernen, auch wenn er dafür in teure Reinigungsmittel oder Fachdienstleister investieren muss.⁵⁶

Bei einem Schadensersatzanspruch wäre hingegen gem. § 249 Abs. 1 BGB die Herstellung des hypothetischen Zustandes ohne das schädigende Ereignis geschuldet.⁵⁷ Beseiti-

⁴⁰ *Ensthaler*, NJW 2014, 1553 (1554).

⁴¹ *Schulz* (Fn. 37), § 44a Rn. 4.

⁴² *Schulz* (Fn. 37), § 44a Rn. 6.

⁴³ *Dreier* (Fn. 9), § 44a Rn. 6.

⁴⁴ Vgl. *Schulz* (Fn. 37), § 44a Rn. 14.

⁴⁵ EuGH GRUR 2012, 156 (164 Rn. 175) – Football Association Premier League u. Murphy.

⁴⁶ Siehe ergänzend aus der Übungsfallliteratur: *Starcke*, Jura 2016, 1285; *Raue/Schreiber*, Jura 2013, 816.

⁴⁷ Im Folgenden sind, wenn vom Urheberrecht und dem Urheber die Rede ist, auch entsprechend die verwandten Schutzrechte und deren Inhaber gemeint.

⁴⁸ *Specht*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 9), § 97 Rn. 19.

⁴⁹ *Specht* (Fn. 48), § 97 Rn. 3a.

⁵⁰ *Specht* (Fn. 48), § 97 Rn. 3a u. 14; *Bisges*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch Urheberrecht*, 1. Aufl. 2016, S. 547 Rn. 5; *Schack* (Fn. 13), Rn. 762, scheint das durch Nutzungsrechte erlaubte Handeln als Rechtfertigung einzuordnen.

⁵¹ *Bisges* (Fn. 50), S. 548 Rn. 6.

⁵² Mit Zweifeln an deren praktischer Relevanz *Schack* (Fn. 13), Rn. 762 u. 763; *Bisges* (Fn. 50), S. 548 Rn. 6.

⁵³ v. *Wolff*, in: *Wandtke/Bullinger* (Fn. 7), § 97 Rn. 43.

⁵⁴ *Specht* (Fn. 48), § 97 Rn. 28.

⁵⁵ *Reber*, in: *Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht*, 29. Ed., Stand: 20.4.2018, § 97 Rn. 86.

⁵⁶ Zur Verhältnismäßigkeit beim Beseitigungsanspruch *Schack* (Fn. 13), Rn. 795.

⁵⁷ BGH NJW 1958, 1085 (1085).

gung und Schadensersatz können sich in Teilen decken, im Beispiel wäre bei beiden eine Reinigung des Bildes umfasst.⁵⁸ Schadensersatz umfasst aber z.B. auch den entgangenen Gewinn gem. § 252 BGB, wenn das Gemälde ohne die Urheberrechtsverletzung an ein Museum vermietet worden wäre.

Wo der Anspruchsgegner beim Beseitigungsanspruch aktiv einen Zustand umkehren muss, darf er beim Unterlassungsanspruch eine rechtsverletzende Handlung in der Zukunft nicht (nochmal) vornehmen.⁵⁹ Der Unterlassungsanspruch setzt entweder gem. § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG Erstbegehungsfahrer voraus, die der Anspruchsteller darlegen muss, oder Wiederholungsfahrer gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG, die aufgrund der Erstbegehung vermutet wird.⁶⁰ Die Wiederholungsfahrer wird in der Praxis üblicherweise durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt.⁶¹

f) Schadensersatz

Der Schadensersatzanspruch erfordert Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Das UrhG geht von drei Möglichkeiten aus, die Schadenshöhe zu bemessen.

Der Schaden kann zunächst gem. §§ 249 ff. BGB bestimmt werden. Da es bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten allerdings schwierig ist, den Zustand zu bestimmen, der ohne die Rechtsverletzung bestehen würde, sieht das Gesetz nach § 97 Abs. 2 S. 2 u. 3 UrhG zwei weitere Möglichkeiten vor:⁶² Nach § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG kann der Gewinn des Verletzers aus der Urheberrechtsverletzung herausverlangt werden.⁶³ Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Betrag verlangt werden, den sich der Urheber bei rechtmäßigem Erwerb hätte bezahlen lassen.⁶⁴

Naturalrestitution, Verletzererwerb und Lizenzanalogie sind dabei nicht etwa drei Ansprüche i.S.d. § 262 BGB, sondern nur verschiedene Berechnungsmethoden für die Höhe desselben Anspruchs.⁶⁵ Die gewählte Berechnungsmethode wird erst verbindlich, wenn auf deren Grundlage der Anspruch erfüllt wird oder ein rechtskräftiges Urteil ergeht.⁶⁶

2. Passivlegitimation

a) Täter und Teilnehmer

Als Täter haftet, wer die urheberrechtsverletzende Handlung selbst vornimmt oder wem die Handlung eines anderen als eigene zugerechnet wird.⁶⁷

Alle Mittäter, Anstifter und Gehilfen sind nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB verantwortlich und haften gem.

§ 840 Abs. 1 BGB gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.⁶⁸ Täterschaft und Teilnahme richten sich nach §§ 25 bis 27 StGB.⁶⁹

b) Haftungsprivilegierung nach TMG

Das Internet bietet Raum für Urheberrechtsverletzungen, wenn beispielsweise Speicherplatz zum Up- und Download von Inhalten zur Verfügung gestellt wird. Andererseits sind solche Vermittlerdienste auch legal nutzbar und grundsätzlich erwünscht.⁷⁰ Deshalb beschränkt der 3. Abschnitt des TMG die Haftung von Diensteanbietern (§ 2 S. 1 Nr. 1 TMG), soweit diese bloß technisch, passiv oder automatisch tätig sind.⁷¹ §§ 7 Abs. 1 u. 2, 8 bis 10 TMG sind keine Anspruchsgrundlagen, sondern sollen die Haftung des Diensteanbieters begrenzen.⁷² Der Gesetzgeber vergleicht die Funktion der TMG-Vorschriften mit der eines Filters, der eine Haftung wie die nach § 97 UrhG entfallen lassen kann.⁷³ Der genaue Standort der Prüfung (vor oder nach dem Haftungstatbestand oder in diesen integriert) ist allerdings umstritten.⁷⁴

Beispiel: Der Betreiber eines File-Sharing-Dienstes wird in Anspruch genommen, weil dessen Nutzer urheberrechtsverletzende Inhalte hochladen. Dabei ist eine mögliche Haftungsprivilegierung nach § 10 S. 1 TMG zu prüfen.

c) Störer

Als Störer haftet auf Unterlassen, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, willentlich und adäquat-kausal zu einer Rechtsverletzung beiträgt, die er hätte verhindern können.⁷⁵ Um diese Haftung nicht auf eine Vielzahl von Personen zu erstrecken, muss zudem eine Prüfpflicht verletzt worden sein.⁷⁶

*Beispiel:*⁷⁷ Ein File-Sharing-Dienst ist kostenlos oder entgeltlich (Premiumkonto) nutzbar. Nutzer, deren Dateien

⁵⁸ Schack (Fn. 13), Rn. 794.

⁵⁹ Reber (Fn. 55), § 97 Rn. 86 u. 90.

⁶⁰ Apel/Drescher, Jura 2018, 1251 (1252 f. m.w.N.).

⁶¹ Reber (Fn. 55), § 97 Rn. 94.

⁶² Schack (Fn. 13), Rn. 778; v. Wolff (Fn. 53), § 97 Rn. 58.

⁶³ Zu Einzelheiten Schack (Fn. 13), Rn. 781 u. 781a; v. Wolff (Fn. 53), § 97 Rn. 66–68.

⁶⁴ Zu Einzelheiten v. Wolff (Fn. 53), § 97 Rn. 74 u. 75.

⁶⁵ BGH GRUR 2008, 93 (Rn. 7) – Zerkleinerungsvorrichtung.

⁶⁶ BGH GRUR 2000, 226 (227) – Planungsmappe.

⁶⁷ Specht (Fn. 48), § 97 Rn. 24 m.w.N.

⁶⁸ Reber (Fn. 55), § 97 Rn. 41.

⁶⁹ BGH GRUR 2015, 987 (988 Rn. 15) – Trassenfieber; BGH GRUR 2018, 400 (402 Rn. 25) – Konferenz der Tiere.

⁷⁰ BGH GRUR 2013, 370 (371 Rn. 23) – Alone in the Dark, Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 50; BGH GRUR 2013, 1030 (1032 Rn. 34 u. 35) – File-Hosting-Dienst, Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 226.

⁷¹ ErwGr. 42 der RL 2000/31/EG.

⁷² Hoffmann/Volkman, in: Spindler/Schuster (Fn. 4), Vor §§ 7 bis 10 TMG Rn. 2 u. 25; J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 184.

⁷³ BT-Drs. 14/6098, S. 23.

⁷⁴ Ausführlich zum Standort der Prüfung Hoffmann/Volkman (Fn. 72), Vor §§ 7 bis 10 TMG Rn. 30–34.

⁷⁵ BGH GRUR 1999, 418 (419) – Möbelklassiker.

⁷⁶ BGH GRUR 2010, 633 (634 Rn. 19) – Sommer unseres Lebens; BGH GRUR 2013, 1030 (1032 Rn. 30) – File-Hosting-Dienst, Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 226.

⁷⁷ Angepasster Sachverhalt zu BGH GRUR 2013, 1030 (File-Hosting-Dienst), Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 226.

besonders häufig heruntergeladen werden, bekommen Punkte, die beispielsweise für ein Premiumkonto eingetauscht werden können. Ohne Kenntnis des Diensteanbieters werden urheberrechtsverletzende Inhalte hochgeladen. Diese sperrt der Dienstanbieter nach Hinweis der Rechteinhaberin. Es kommt allerdings in der Folge zu gleichartigen Verstößen.

Auch wenn sich ein Dienstanbieter auf TMG-Haftungsprivilegierungen berufen kann, ist eine Störerhaftung auf Unterlassen möglich⁷⁸, Ausnahme §§ 8 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 4 TMG.

Im Beispiel hat der Dienstanbieter durch das Bereitstellen von Speicherplatz einen adäquat-kausalen Beitrag zur Urheberrechtsverletzung der Nutzer geleistet. Ab Kenntnis der konkreten Rechtsverletzung treffen ihn auch zukünftig konkrete Pflichten, eine erneute Rechtsverletzung zu verhindern (im Gegensatz zu § 7 Abs. 2 TMG, der sich gegen anlasslose Prüfpflichten richtet). Da er mit der Vergabe von Punkten für hohe Downloadzahlen einen Anreiz geschaffen hat, besonders begehrte, urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt zugänglich zu machen, sind ihm besonders weitgehende Prüfpflichten zuzumuten. Da der Dienstanbieter diesen weiten Prüfpflichten nicht genügt hat, haftet er als Störer auf Unterlassen.⁷⁹

d) Ausblick

Zur urheberrechtlichen Haftung bestimmter Diensteanbieter sind zeitnahe Änderungen zu erwarten.

Schon seit längerem bezieht der EuGH durch eine weite Auslegung der Öffentlichen Wiedergabe⁸⁰ (siehe III. 3. c) Handlungen als unmittelbare Verletzungshandlungen ein, die nach bisherigem deutschem Verständnis eine Teilnehmer- oder Störerhaftung begründeten.⁸¹

Nun soll nach dem Referentenentwurf der Bundesregierung⁸² zur Umsetzung der DSM-RL die urheberrechtliche Verantwortlichkeit bestimmter Diensteanbieter in einem eigenständigen Gesetz, dem „Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ (UrhDaG-E), geregelt werden.

§ 2 Abs. 1 UrhDaG-E definiert den Diensteanbieterbegriff für dieses Gesetz unter Rückgriff auf Art. 1 Abs. 1 lit. b RL 2015/1535/EU und legt in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 die wesentlichen Merkmale dieser Anbieter fest, die nach der Formulierung kumulativ vorliegen müssen.

⁷⁸ BGH GRUR 2019, 947 (947 Rn. 16) – Bring mich nach Hause; Hoffmann/Volkman (Fn. 72), § 7 TMG Rn. 37 u. 38.

⁷⁹ BGH GRUR 2013, 1030 (1032 f. Rn. 36 bis 46) – File-Hosting-Dienst, Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 226.

⁸⁰ EuGH GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma u.a.), Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2016, 227; EuGH GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems), Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2017, 155; EuGH GRUR 2017, 790 (The Pirate Bay), Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2017, 161.

⁸¹ *Ohly*, ZUM 2017, 793 (796 u. 802); *Leistner*, GRUR 2017, 755 (758).

⁸² Vgl. Referentenentwurf (Fn. 33).

Der Hauptzweck des entsprechenden Anbieters muss „zumindest auch“ darin bestehen, große Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte, die Dritte hochladen, zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen (Nr. 1). Hinzutreten muss die Organisation dieser Inhalte (Nr. 2), deren Bewerbung zur Gewinnerzielung (Nr. 3) und die Zielgruppenkonkurrenz (Nr. 4). Die Begründung des Referentenentwurfs nennt ausdrücklich „Dienste wie YouTube“.⁸³

Nach § 1 Abs. 1 UrhDaG-E nehmen die umfassten Diensteanbieter selbst eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu den Werken verschaffen, die ihre Nutzer hochgeladen haben. Ein Rückgriff auf den insofern mildernden § 10 TMG bleibt diesen Diensteanbietern gem. § 1 Abs. 3 UrhDaG-E verwehrt.

§ 1 Abs. 1 UrhDaG-E ist, genauso wie die §§ 7 bis 10 TMG, keine eigene Anspruchsgrundlage. Diese bleibt § 97 UrhG. § 1 Abs. 1 UrhDaG-E regelt Verantwortlichkeiten.⁸⁴

§ 1 Abs. 2 UrhDaG-E nennt allerdings i.V.m. §§ 4, 10 und 11 UrhDaG-E Pflichten des Diensteanbieters, bei deren Erfüllung seine Verantwortlichkeit entfällt.

Sollte das UrhDaG in dieser Form in Kraft treten, sind folglich Fälle, in denen es um die Haftung solcher Diensteanbieter geht, nicht mehr über das TMG und die Störerhaftung, sondern anhand der Vorschriften des UrhDaG zu lösen.⁸⁵

VI. Grundwissen Urhebervertragsrecht

Üblicherweise muss sich der Urheber der Mitwirkung Anderer bedienen, um „sein Werk gewinnbringend zu verwerten und es durch Veröffentlichung einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.“⁸⁶

Im Urhebervertragsrecht geht es darum, einem anderen die Nutzung des Werkes rechtsgeschäftlich zu erlauben.⁸⁷

1. Rechtsquellen

Das Urhebervertragsrecht setzt sich aus teils dispositiven, teils zwingenden⁸⁸ Vorschriften verschiedener Gesetze zusammen.

Hinsichtlich Vertragsschluss, Vertragsart und Rechtsübertragung gelten grundsätzlich §§ 145 ff., 453 oder 581⁸⁹ sowie 398, 413 BGB. Im UrhG sind §§ 28 bis 44 von Bedeutung. Wichtige Regeln dort betreffen Auslegung (§ 31 Abs. 5 UrhG), Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) sowie partielle Formerfordernisse (§§ 31a Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1).

Speziell für den Verlagsvertrag über Werke der Literatur und Tonkunst enthält das VerlG größtenteils dispositive Re-

⁸³ Vgl. Referentenentwurf (Fn. 33), S. 42.

⁸⁴ Vgl. Referentenentwurf (Fn. 33), S. 43; *Wandtke/Hauck*, ZUM 2020, 671 (674).

⁸⁵ *Wandtke/Hauck*, ZUM 2020, 671 (674).

⁸⁶ *Schack* (Fn. 13), Rn. 1068.

⁸⁷ *Imhof*, in: Bisges (Fn. 50), S. 338 Rn. 2.

⁸⁸ *Schack* (Fn. 13), Rn. 1083.

⁸⁹ *Berger*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Aufl. 2018, § 453 Rn. 18.

gelungen über Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die die Vorschriften des BGB und des UrhG ergänzen.⁹⁰

2. Keine Übertragbarkeit des Urheberrechts

Gem. § 29 Abs. 1 UrhG ist das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar. Diese Regel ist essentiell und folgt aus der monistischen Theorie (III. 1.).⁹¹

In der Klausur sollten Sie also (außer, das Erbrecht ist betroffen) keinesfalls „Übertragung des Urheberrechts“ schreiben. Dies wäre ein „K.O.-Fehler“.

a) Nutzungsrechte

Gem. § 29 Abs. 2 UrhG können Nutzungsrechte eingeräumt werden. Was ein Nutzungsrecht ist, definiert § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG: Es ist das Recht, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Nutzungsart wiederum ist „jede konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes.“⁹²

Beispiel: Eine Nutzungsart wäre der Vertrieb eines Musikwerkes auf CD. Technisch und wirtschaftlich eigenständig daneben stünde dessen Onlinevertrieb über Streamingdienste.⁹³

Das Nutzungsrecht wird entsprechend der vereinbarten Befugnisse aus dem bestehenden Großen und Ganzen des Urheberrechts herausgelöst und auf den Nutzer übertragen (Konstitutive Übertragung).⁹⁴ Das Urheberrecht verbleibt, eingeschränkt durch das herausgelöste und übertragene Nutzungsrecht, beim Urheber.⁹⁵

b) Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte

Das UrhG unterscheidet einfache (§ 31 Abs. 2 UrhG) und ausschließliche (§ 31 Abs. 3 UrhG) Nutzungsrechte. Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts darf das Werk – womöglich neben anderen – auf die erlaubte Art nutzen, § 31 Abs. 2 UrhG. Mehr ist nicht gestattet.

Beispiel: Diskothekenbetreiber D hat das einfache Recht, einen Song der Band B auf seinen Partys zu spielen. Gem. § 31 Abs. 2 UrhG a. E. kann er sich nicht dagegen wehren, wenn seiner Konkurrenz das gleiche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Dem Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts stehen insgesamt drei Rechte zu.⁹⁶ Auch er darf das Werk auf die erlaubte Art nutzen. Zudem darf er anderen die Nutzung auf die ihm erlaubte Art untersagen (Verbotsrecht) und vorbehaltlich des § 35 UrhG hieraus abgeleitete Nutzungsrechte einräumen.⁹⁷

Beide Arten von Nutzungsrechten sind vorbehaltlich § 34 UrhG übertragbar. Im Gegensatz zu §§ 31 Abs. 1 S. 1, 35 UrhG geht es bei § 34 UrhG um eine vollständige Übertragung des Nutzungsrechts (Translative Übertragung).⁹⁸

3. Auslegung und Vergütung

a) Auslegung

§ 31 V gibt einen wichtigen Auslegungsmaßstab vor. Ist nicht ausdrücklich vereinbart, welche Nutzungsart oder welcher Nutzungsumfang gestattet ist, wird nach der Zweckübertragungslehre nur das übertragen, was der Nutzer zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt. Diese Vorschrift genügt dem Grundsatz, dass das Urheberrecht so weit wie möglich beim Urheber bleibt.⁹⁹

b) Vergütung

Die urheberrechtlichen Vergütungsregeln gem. §§ 32, 32a UrhG gehen davon aus, der Urheber sei in Vertragsverhandlungen die schwächere Partei¹⁰⁰ und dienen dem Grundgedanken des § 11 S. 2 UrhG, wonach dem Urheber für jede Werknutzung eine angemessene Vergütung gebührt.¹⁰¹

aa) Angemessene Vergütung

§ 32 Abs. 1 UrhG führt dementsprechend den Urheber immer zur angemessenen Vergütung; entweder dadurch, dass diese mangels besonderer Abrede als vereinbart gilt (§ 32 Abs. 1 S. 2 UrhG) oder durch den Vertragsänderungsanspruch des Urhebers (§ 32 Abs. 1 S. 3 UrhG). Die angemessene Vergütung wird hier mithilfe einer ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelt.¹⁰²

bb) Weitere Beteiligung

Demgegenüber gewährt § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG dem Urheber einen Vertragsänderungsanspruch zur Gewährung einer weiteren Beteiligung an den Erträgen aus der Werknutzung, wenn sich in einer ex-post-Betrachtung¹⁰³ die Unangemessenheit der Vergütung nach den Kriterien des § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG ergibt.

⁹⁰ Wegner, in: Ahlberg/Götting Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 29. Ed., 15.10.2019, vgl. vor VerlG Rn. 1 und 5.

⁹¹ Schulze, in: Dreier/Schulze (Fn. 9), § 29 Rn. 3.

⁹² BGH GRUR 1986, 62 (65) – GEMA-Vermutung I; siehe auch Reimer, GRUR Int. 1973, 315 (322).

⁹³ Siehe zum Ganzen mit weiteren Beispielen Wiebe (Fn. 4), § 31 UrhG Rn. 10 u. 11.

⁹⁴ Wiebe (Fn. 4), § 31 UrhG Rn. 3.

⁹⁵ Schack (Fn. 13), Rn. 594.

⁹⁶ Berger, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 2. Aufl. 2015, § 1 Rn. 46.

⁹⁷ Berger (Fn. 96), § 1 Rn. 47–50.

⁹⁸ Schulze (Fn. 91), § 34 Rn. 1.

⁹⁹ BGH GRUR 1996, 121 (122) – Pauschale Rechtseinräumung; Schulze (Fn. 91), § 31 Rn. 110 m.w.N.

¹⁰⁰ BT-Drs. 14/8058, S. 1; kritisch Soppe, NJW 2018, 729 (730).

¹⁰¹ BT-Drs. 14/8058, S. 18.

¹⁰² BT-Drs. 14/8058, S. 18.

¹⁰³ BT-Drs. 14/8058, S. 19.

VII. Sonstiges

Urheberrechtsverletzungen machen nicht vor Landesgrenzen halt. Grundwissen zu §§ 120 bis 123 UrhG sowie zum Kollisionsrecht ist nützlich. Dieser Beitrag kann freilich nur auf weitere Quellen verweisen.¹⁰⁴

¹⁰⁴ *Gesmann-Nuissl*, in: Ensthaler/Weidert, Handbuch Urheberrecht und Internet, 3. Aufl. 2017, S. 596–646.